



Im Juni 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer: Richtungsweisende Urteile des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat am 26.3.2014 gleich sechs Entscheidungen veröffentlicht, in denen er Stellung zur **steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer** bezieht. Im Kern geht es um Fragen zur Abfindung, Bewertung, Erdienbarkeit und zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungsleistung und Gehalt. Zwei Streitfälle werden im Folgenden näher betrachtet.

Erdienbarkeit

Eine GmbH erteilte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer X (geboren im April 1943) am 1.12.1989 eine Pensionszusage. Bestandteil war eine **Hinterbliebenenversorgung zugunsten seiner Ehefrau**, die im Januar 1946 geborene Y. Die Ehefrau wurde in der Zusage **namentlich benannt**. Y verstarb im November 1997. In der Folgezeit begründete X mit der im März 1951 geborenen Z eine Lebensgemeinschaft. Die Pensionszusage wurde am 23.6.1999 insoweit geändert, als nunmehr eine Hinterbliebenenrente zugunsten von Z zugesagt wurde. Am 16.6.2000 schlossen X und Z die Ehe.

Das Finanzamt behandelte die Zuführungen zu der Pensionsrückstellung im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung für Z als **verdeckte Gewinnausschüttung**, da diese Anwartschaft von X zum Zeitpunkt der Neuzusage **nicht mehr habe erdient werden können**.

Zum Hintergrund: Damit Pensionszusagen steuerlich anerkannt werden, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise die sogenannte **Erdienbarkeit**. Hiernach müssen beim **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** noch mindestens zehn Jahre aktive Tätigkeit zu erwarten sein. **Beim nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** gilt ebenfalls die 10-Jahresfrist. Es reicht allerdings auch aus, wenn er bei Erteilung der Zusage schon mindestens neun Jahre dem Betrieb angehört und er noch mindestens drei Jahre aktive Dienstzeit zu erwarten hat.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Hierbei ist indes zu beachten, dass die bisherige Ehefrau in der ursprünglichen Pensionszusage namentlich benannt wurde und es sich somit um eine **individuelle Hinterbliebenenzusage** handelte. Das Urteil ist nicht auf den Bereich der **kollektiven Hinterbliebenenversorgung** übertragbar.

Cooperationspartner

Konrad Fröschchen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschchen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40
und 02401 9152-41



Kurzverbindung (0700) froeschchen
homepage: www.froeschchen.de
e-mail: konrad.froeschchen@t-online.de

Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
4 600 086

VR-Bank eG
(BLZ 391 629 80)
5 200 696 010

Daten für den Monat Juli 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.7.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.7.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 7/2014 = 29.7.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/13	9/13	12/13	4/14
+ 1,2 %	+ 1,4 %	+ 1,4 %	+ 1,3 %

Beachten Sie: Kollektive Hinterbliebenenzusagen finden sich in vielen Vereinbarungen zu Pensionszusagen. Dabei wird die **Versorgungsberechtigte nicht namentlich benannt**, sondern lediglich auf die Eigenschaft der in gültiger Ehe lebenden Ehefrau abgestellt. Mit einer derartigen Zusage hat die GmbH grundsätzlich auch das **Risiko übernommen**, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Ehefrau „austauscht“. Lässt er

sich scheiden, um anschließend wieder zu heiraten, kommt es zu einem „stillschweigenden“ Austausch der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der steuerrechtlich **nicht als Neuzusage bewertet werden kann**.

Gleichzeitiger Bezug von Rente und Gehalt

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde **ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen **angerechnet wird** oder aber der **vereinbarte Eintritt**

der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben wird, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich nichts.

Im Klartext: Wer nach Vollendung des Rentenalters noch als Geschäftsführer weiterarbeiten und dabei Gehalt und Rente beziehen möchte, der kann dies jederzeit tun; er muss jedoch bereit sein, die **steuerrechtlichen Folgen** zu tragen. Und diese führen hinsichtlich der Rentenzahlung zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Erdienbarkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141303; **Gehalt und Rente:** BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 60/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140984; **weitere Entscheidungen:** BFH-Urteile vom 11.9.2013, Az. I R 28/13, Az. I R 72/12, Az. I R 26/12, BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 89/12

Für alle Steuerpflichtigen

Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für Abschreibungen von Gebäuden** ist es häufig erforderlich, einen **Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück** auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben nun eine **Arbeitshilfe (inkl. Anleitung)** als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Arbeitshilfe und Anleitung sind unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen/Steuern erhältlich.

Hinweis: Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Grund- und Bodenwerte** ermittelt werden, hängt sicherlich

vom Einzelfall ab. In der Praxis ist regelmäßig eine **eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag** ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

BMF vom 11.4.2014, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“

Für Unternehmer

Leistungsbeschreibung in einer Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen reicht aus

Bei Betriebsprüfungen wird der Vorsteuerabzug häufig verwehrt, wenn die **Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht aussagekräftig ist**. Wird zur Identifizierung der Leistung in der Rechnung indes **auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen**, ist dies auch dann ausreichend, wenn diese Unterlagen der Rechnung **nicht beigelegt sind**. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Der Vorsteuerabzug setzt u.a. eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung voraus. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben **eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglichen.

Hinweis: Beispielsweise reicht die Angabe „für technische Beratung und Kontrolle“ nicht aus.

Ist eine Kurzbeschreibung in der Rechnung schwierig, kann die hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung auch in **Rechnungsergänzungsdokumenten** erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass in der Rechnung spezifisch auf das Ergänzungsdokument verwiesen wird. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen solche Vertragsunterlagen **zwar existieren, den Rechnungen aber nicht beigelegt sein**.

BFH-Urteil vom 16.1.2014, Az. V R 28/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141110

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Musterverfahren zum Werbungskostenabzug

Der Bund der Steuerzahler hat auf ein **neues Musterverfahren** hingewiesen, in dem es im Kern um die Frage geht, ob Privatpersonen Kosten steuerlich absetzen können, die im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen.

Hintergrund: Seit der Abgeltungsteuer kann grundsätzlich nur noch der **Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren)** abgezogen werden. Höhere Werbungskosten werden regelmäßig nicht mehr berücksichtigt.

Ob diese Beschränkung rechtmäßig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entschei-

den. In dem anhängigen Verfahren hatten die Steuerpflichtigen ein **Darlehen zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage** aufgenommen. Das Finanzamt und das Finanzgericht Thüringen berücksichtigten die Finanzierungszinsen – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – nicht.

Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 25.4.2014; anhängiges Verfahren: BFH Az. VIII R 18/14

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Der Forderungseinzug durch Inkassobüros ist begünstigt

Der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen steht der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe **durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen** nicht entgegen. Dies haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen.

Hinweis: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, **maximal aber 1.200 EUR im Jahr**.

OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 10/2014 vom 17.3.2014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141138

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Fortgeltung eines Schwerbehinderten-ausweises

Wird bei einem schwerbehinderten Menschen **der Grad der Behinderung herabgesetzt**, ist dies einkommensteuerrechtlich **ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt** zu berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss.

Zum Hintergrund

Behinderte Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen **die tatsächlichen Aufwendungen** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der ursprüngliche Behindertenausweis (Grad der Behinderung von 80) bis zum 30.6.2007 gültig gewesen. Somit könne er, so der Steuerpflichtige, erhöhte Wegekosten über den **abweichenden Neufeststellungsbescheid** aus Dezember 1999 (Grad der Behinderung von 20) hinaus geltend machen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im Januar 2007 **bestandskräftig** geworden. Daher seien die besonderen Regelungen jedenfalls noch bis Ende April 2007 (dem dritten Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Neufeststellungsbescheids) anzuwenden.

Dieser Argumentation folgte der Bundesfinanzhof nicht. Trotz Fortgeltung des Ausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines Neufeststellungsverfahrens ist der herabgesetzte Grad der Behinderung einkommensteuerlich bereits **auf den Neufeststellungszeitpunkt** zu berücksichtigen. Denn ab diesem Zeitpunkt sind, so der Bundesfinanzhof, **erhöhte Wegekosten nicht länger zu erwarten**.

BFH, Beschluss vom 11.3.2014, Az. VI B 95/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141260

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Strenge Nachweispflichten gelten nicht beim Einbau eines Treppenlifts

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass die **Zwangsläufigkeit von Krankheitsbedingten Aufwendungen** für einen Treppenlift nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen ist.

Zum Hintergrund

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige **ihre Zwangsläufigkeit formalisiert nachweist**.

Ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** sind z.B. erforderlich für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind.

Beachten Sie: Die Nachweise müssen **vor dem Erwerb** des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall ließ ein Ehepaar wegen der **Gehbehinderung des Ehemannes** einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die **Aufwendungen von rund 18.000 EUR** machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als **außergewöhnliche Belastung** geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster lehnten den Abzug ab, da kein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorlag.

gung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt worden war. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Bei einem Treppenlift handelt es sich **nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens**. Denn darunter ist ein technisches Hilfsmittel zu verstehen, das getragen oder mit sich geführt wird, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurechtzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Diese Definition trifft auf einen Treppenlift nicht zu.

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgeführten Nachweise von Krankheitskosten **haben abschließenden Charakter**. Somit ist die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** treffen, z.B. durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

BFH-Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 61/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141112

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Aufwendungen für einen Reisepass können abzugsfähig sein

Aufwendungen für einen Express-Reisepass (inklusive Passbilder) können unter Umständen als **Werbungskosten** abzugsfähig sein. Dies hat aktuell das Finanzgericht Saarland entschieden.

Im Streitfall benötigte ein Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit (u.a. in Russland) einen Reisepass. Die Kosten von 105 EUR machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt ordnete die Kosten **der privaten Lebensführung** zu und verwehrte den Abzug – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Saarland befand.

Vorliegend bestand kein Anlass zu der Vermutung, dass der Arbeitnehmer den Reisepass bislang auch für private Reisen genutzt hätte. **Allein die Möglichkeit**, den Reisepass zukünftig auch privat zu nutzen, ist unschädlich, sofern hierfür **kein konkreter Anhaltspunkt besteht**.

FG Saarland, Urteil vom 22.1.2014, Az. 1 K 1441/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141170

Für Unternehmer

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Nur der angemessene Teil des Arbeitslohns mindert den Gewinn

Wird bei einem steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnis ein **überhöhter Arbeitslohn** gezahlt, muss zumindest der angemessene Teil der Lohnzahlung als Betriebsausgabe anerkannt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Sachverhalt

Da im Streitfall hinsichtlich der **Stundennachweise** keine Originalaufzeichnungen der auf 400 EUR-Basis angestellten Ehefrau vorlagen, erkannte die Außenprüfung das Arbeitsverhältnis zunächst nicht an. Im Einspruchsverfahren führte das Finanzamt eine **Befragung der Ehefrau** durch und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass sie die vom Ehemann beschriebenen Tätigkeiten (z.B. Zahlungstermine überwachen und allgemeine Büroarbeiten) der Art nach auch tatsächlich verrichtet habe. Das Arbeitsverhältnis sei somit **dem Grunde nach anzuerkennen**.

Allerdings hielt das Finanzamt **nur einen Stundensatz von 10 EUR für angemessen**; der Ehemann hatte das Doppelte bezahlt. Dabei orientierte sich das Finanzamt an dem Arbeitslohn einer **Bürogehilfin** in der Region Hannover. Gegen die Kürzung der Betriebsausgaben klagte der Ehemann u.a. mit der Begründung, dass das Beispiel der Bürogehilfin der **Qualifikation seiner Ehefrau** (Abschluss als Bürokauffrau) nicht entspreche – allerdings ohne Erfolg.

Entscheidung

Da der Ehemann wegen des im Klageverfahren bestehenden **Verböserungsverbots** gegenüber dem ange-

fochtenen Einkommensteuerbescheid nicht schlechter gestellt werden kann, brauchte das Finanzgericht Niedersachsen **trotz bestehender Zweifel** die vom Finanzamt angenommene tatsächliche Durchführung des (mündlichen) Arbeitsvertrags nicht überprüfen.

Zudem beanstandete das Finanzgericht den geschätzten Stundenlohn von 10 EUR nicht. Für die Bemessung der Höhe sind üblicherweise die **konkrete Arbeitsplatzbeschreibung und die tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten** entscheidend. Die berufliche Qualifikation spielt möglicherweise eine Rolle, soweit die Fähigkeiten auch nutzbringend eingesetzt werden müssen. Beispielsweise verdiene eine Juristin mit zwei Staatsexamina als Putzfrau trotz der hohen Qualifikation nur so viel, wie andere Putzfrauen verdienen, so das Finanzgericht.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden**. Da die Vereinbarungen einem **Fremdvergleich** standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.1.2014, Az. 9 K 135/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141186

Für alle Steuerpflichtigen

Steuer-Identifikationsnummern doppelt vergeben

Obwohl jedem Steuerpflichtigen **nur eine Steuer-Identifikationsnummer** zugeordnet werden darf, ist es **in weit über 100.000 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen**. Diese Mehrfachzuweisungen würden durch Stilllegung der überzähligen Steuer-Identifikationsnummern bereinigt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Wurden einem Steuerpflichtigen mehr als eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet oder ist es zu einer Datenvermischung gekommen, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die **aktuellsten Meldedaten** an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Demzufolge ist es möglich, dass

Arbeitgeber beim Verfahren für **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** veraltete Meldedaten abrufen. Dies kann der Arbeitnehmer bei seiner Lohnabrechnung erkennen und darauf reagieren, so die Bundesregierung.

Heute im Bundestag (hib) Nr. 166 vom 31.3.2014

Für Kapitalanleger

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt **nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen**. Die Rückgabe stellt weder eine Veräußerung dar, noch handelt es sich um eine sonstige Kapitalforderung. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden und wegen grundsätzlicher Bedeutung **die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen**.

Hintergrund: Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um **eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe**. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen.

Im Streitfall machte der Steuerpflichtige in 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der Ertragnisaufstellung **steuerpflichtige Erträge von rund 211.000 EUR** aus. Dies sah der Steuerpflichtige jedoch anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem **privaten Veräußerungsgeschäft** führe, sofern der Verkauf innerhalb der **gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr** erfolge. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Münster.

Nach Ansicht der Richter führt die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung **zum Untergang der Schuldverschreibung**. Im Gegenzug wird die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit.

FG Münster, Urteil vom 14.3.2014, Az. 12 K 3284/13 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141376

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.